

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

LETTLAND

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Entscheidung in Sachen X gegen Lettland vom 26. November 2013, Az. 27853/09

Der von der Großen Kammer des EGMR mit einem Stimmverhältnis von neun zu acht Stimmen entschiedene Fall behandelt die Prüfungspflicht nationaler Gerichte, die über die Rückgabe eines widerrechtlich entführten Kindes zu entscheiden haben. Die Hauptauseinandersetzung des Rechtsstreites ging darum, inwieweit die gesamte familiäre Situation bei der Prüfung, ob die Rückführung des Kindes eine „schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens“ im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ¹ für das Kind darstellt, zu berücksichtigen ist.

Im entschiedenen Rechtsstreit ging es um das aus Australien nach Lettland entführte, 2005 geborene Kind der Beschwerdeführerin X, die sowohl die lettische als auch die australische Staatsangehörigkeit besitzt. Die Kindeseltern lebten trotz Spannungen bis zur Rückkehr von X und ihrer damals dreieinhalbjährigen Tochter nach Lettland im Jahr 2008 in einer gemeinsamen Wohnung.

In der Folge suchte der australische Vater des Kindes, der in der Geburtsurkunde nicht genannt war, wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 HKÜ Rechtsschutz vor dem zuständigen australischen Familiengericht. Dieses erkannte in Abwesenheit der Mutter die Vaterschaft an und sprach dem Vater das elterliche Sorgerecht zu. Weitere

Rechtsfragen sollten erst dann geklärt werden, wenn das Kind zurück in Australien sei. Rechtsmittel gegen diese Entscheidung wurden nicht eingelegt.

Auf Antrag beim lettischen Ministerium für Kinder- und Familienangelegenheiten und Anerkennung der australischen Entscheidung durch das zuständige lettische Gericht wurde die unverzügliche Rückführung des Kindes nach Australien angeordnet. Die Berufung der Kindesmutter auf Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ und ihre Behauptung, der Vater des Kindes sei vorbestraft und habe sie während des Zusammenlebens misshandelt, wurde vom Gericht als Sorgerechtsfrage gewertet, die in die Zuständigkeit des australischen Familiengerichts falle. Gegen dieses Urteil legte X Berufung ein. Nach ihrer Ansicht verursacht die Kindesrückführung nach Australien einen seelischen Schaden des Kindes. Ein von ihr vorgelegtes psychologisches Gutachten bejahte die Wahrscheinlichkeit einer Traumatisierung des Kindes im Fall der Rückkehr nach Australien und der damit verbundenen Trennung von der Mutter. Die Berufung hatte keinen Erfolg; das Gutachten blieb unter Hinweis auf Art. 19 HKÜ ungeprüft. Gleichzeitig ordnete das Gericht die unverzügliche Rückführung des Kindes an.

In der Beschwerde vor dem EGMR rügte die Kindesmutter einen Verstoß der lettischen Behörden und Gerichte gegen das in Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Die Große Kammer des EGMR gab der Beschwerdeführerin Recht. Auch wenn die Entscheidung des Gerichtshofs sehr knapp – neun Stimmen dafür und acht Stimmen dagegen – ausgefallen ist, war die Große Kammer bis auf einen Richter bezüglich der im Urteil definierten Grundsätze

¹ Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (abgekürzt: HKÜ) vom 25. Oktober 1980.

zu den Pflichten der nationalen Gerichte einer Meinung.

Der EGMR hat wiederholt darauf hingewiesen, dass in den internationalen Kindesentführungsverfahren die Wahrung des Gleichgewichts zwischen den verschiedenen konkurrierenden Interessen – denen des Kindes, der Eltern und der öffentlichen Ordnung – entscheidend ist. Das Kindeswohl sei dabei von primärer und wesentlicher Bedeutung (Abs. 95 f.). Sowohl aus Art. 8 EMRK als auch dem HKÜ folge angesichts der in beiden Rechtsakten explizit ausgeführten Ausnahmen vom Prinzip der unverzüglichen Rückkehr des Kindes, dass die Anordnung der unverzüglichen Rückkehr auf keinen Fall automatisch oder schematisch angeordnet werden dürfe (Abs. 98).

Zudem obliege es den nationalen Gerichten, den Antrag auf unverzügliche Rückkehr des Kindes nach dem HKÜ im Einklang mit der EMRK zu prüfen. Hierzu sei zunächst eine gründliche Prüfung der gegen eine unverzügliche Rückführung des Kindes sprechenden Umstände im Sinne der Art. 12, 13 und 20 HKÜ vorzunehmen und im Urteil darzulegen. Dann sei eine Prüfung im Lichte des Art. 8 EMRK vorzunehmen (Abs. 106). Insofern verwies der EGMR auf die den Urteilen Neulinger und Shuruk gegen die Schweiz² bejahte Verpflichtung der nationalen Gerichte zur detaillierten Prüfung der gesamten familiären Situation. Zugleich hat er jedoch die Gelegenheit ergriffen, diese Pflicht zu relativieren und zu präzisieren. So sei bei einer detaillierten Prüfung der gesamten familiären Situation eine bestimmte prozessrechtliche Vorgehensweise geboten. Die Gerichte müssten nicht nur das vertretbare Vorbringen einer „schwerwiegenden Gefahr“ für ein Kind im Fall seiner Rückführung berücksichtigen, sondern auch über die besonderen Umstände des Einzelfalls

entscheiden. Die Weigerung, Rückführungshindernisse im Sinne der Art. 12, 13 und 20 HKÜ zu beachten, oder eine mangelnde Begründung, wenn derartige Vorbringen nicht berücksichtigt wird, stelle einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK dar und widerspreche dem Sinn und Zweck des HKÜs (Abs. 107).

In Bezug auf den vorliegenden Fall hat der Gerichtshof festgestellt, dass das Rechtsmittelgericht seiner Pflicht zur Untersuchung der mit einer Rückkehr des Kindes verbundenen möglichen Gefahr körperlicher und seelischer Schäden nicht ausreichend nachgekommen ist. Die Verweigerung der Berücksichtigung des Gutachtens und damit eines potentiellen Grundes für die Zurückweisung des Antrags gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ verletze die aus Art. 8 EMRK folgenden prozessrechtlichen Pflichten. Einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK hat auch Richter *Pinto de Albuquerque* bejaht; in seinem Sondervotum sprach er sich aber gegen die von der Mehrheit der Richter vorgenommene Relativierung des im Urteil Neulinger und Shuruk gegen die Schweiz³ formulierten strengen Grundsatzes zur Pflicht einer detaillierten Prüfung der gesamten familiären Situation aus.

Auch die dissentierenden acht Richter,⁴ die das zweite Sondervotum abgefasst haben, tragen grundsätzlich die Entscheidung des Gerichts hinsichtlich des Umfangs der Prüfungspflichten. Lediglich im vorliegenden Fall wurde eine Pflichtverletzung durch die nationalen Gerichte verneint. Das Berufungsgericht sei seiner prozessualen Pflicht ausreichend nachgekommen. Indem es in Anwesenheit beider Eltern und der Zeugen die Parteien gehört habe, sei die gesamte familiäre Situation ausreichend geprüft worden. Die

³ Ebd.

⁴ Sondervotum der Richter *Bratza, Vajić, Hajije, Šikuta, Hirvelä, Nicolaou, Raimondi, Nußberger*.

² EGMR v. 06.07.2010 (Az. 41615/07).

Nichtbeachtung des von der Mutter des Kindes eingereichten psychologischen Gutachtens sei demgegenüber berechtigt gewesen, da dessen Gegenstand nicht die Auswirkung der Rückkehr des Kindes nach Australien als solche, sondern eine mögliche Traumatisierung des Kindes infolge der mit der Rückkehr nach Australien verbundenen Trennung von der Mutter gewesen sei.

Kristina Krasta

UNGARN

Konventionswidrigkeit des neuen Staatskirchenrechts

In der Sache Magyar Keresztény Mennonita Egyház et al ./ Ungarn⁵ wandten sich etliche in Ungarn tätige Religionsgemeinschaften – darunter die im Fallnamen aufgeführte Ungarische Mennonitische Kirche – gegen das neue ungarische Staatskirchenrecht. Nach dem seit 1990 geltenden Recht waren Religionsgemeinschaften in Ungarn privatrechtliche Vereinigungen mit gewissen Besonderheiten; insgesamt waren über 400 Gemeinschaften gerichtlich registriert. Das Kirchengesetz 2011:CCVI beendete mit Wirkung vom 1.1.2012 diesen Rechtszustand, reduzierte alle Religionsgemeinschaften zu privaten Vereinen und ermöglichte es den einzelnen Kirchen, sich unter Nachweis bestimmter Voraussetzungen als Kirche registrieren zu lassen. Mit der Registrierung als Kirche waren erheblich rechtliche und finanzielle Privilegien verbunden. Den im Anhang zum Gesetz aufgeführten traditionellen Großkirchen wurde die Registrierung als Kirche ex lege gewährt und ihnen so ein Registrierungsverfahren erspart. Diese Regelung wurde durch die Ver-

fassungsgerichtsentscheidung 6/2013. (III. 1.) AB in zentralen Teilen für verfassungswidrig erklärt, woraufhin die Vierte Änderung von Ungarns Grundgesetz (25.3.2013)⁶ den Religionsartikel (Art. VII. GrundG) dahin änderte, dass die Privilegierung (die sog. „Rezipierung“⁷) einzelner Religionsgemeinschaften in das freie Belieben des Parlaments gestellt wurde. Auf in- und ausländischen Protest milderte die Fünfte Änderung von Ungarn Grundgesetz (26.9.2013) die Regelung dahingehend ab, dass Art. VII. GrundG dem Parlament einige materielle Vorgaben für die Privilegierung einzelner Religionsgemeinschaften macht; parallel hierzu unterwirft eine Änderung des VerFGG diese positive oder negative Entscheidung des Parlaments der Kontrolle durch das Verfassungsgericht.⁸ Im Ergebnis erkennt das Parlament nur die traditionellen Großkirchen und einige neuere größere Kirchen an, während sich die kleineren, v. a. die nicht christlichen Religionsgemeinschaften, vergeblich beim Parlament um die sog. „Rezipierung“ bewarben.

Der Maßstab für die Beurteilung staatskirchenrechtlicher Status- und Finanzregeln ist Art. 11 i. V. m. Art. 9 EMRK. Der gesetzliche Entzug des bisherigen Rechtsstatus und die Notwendigkeit einer erneuten parlamentarischen „Rezipierung“ greift in den Schutzbereich der Art. 11 und 9 EMRK ein. Gerade im Staatskirchenrecht müsse der Staat seine Kompetenzen vorsichtig und zurückhaltend ausüben, so der EGMR. Der Eingriff wird durch

⁶ Näher hierzu Aus Justiz und Rechtsprechung in Osteuropa, OER 2013, S. 360 f.

⁷ Die „Rezipierung“ einzelner Religionsgemeinschaften ist ein Begriff aus dem vorsozialistischen, auf rechtlicher Hierarchisierung und Differenzierung zwischen den Religionsgemeinschaften beruhenden Staatskirchenrecht.

⁸ § 33/A Gesetz 2011:CLI über das Verfassungsgericht i. d. F. d. Änderungsgesetzes 2013:CXXXIII, in Kraft seit dem 1.8.2013.

⁵ Urteil v. 8.4.2014, AZ.: 70945/11, 23611/12, 26998/12, 41155/12, 41463/12, 41553/12, 54977/12 und 56581/12.

Gesetz vorgesehen, und er verfolgt insoweit einen nach Ansicht des EGMR legitimen Zweck, als die von der Regierung gewünschte Bereinigung – von den über 400 zuvor eingetragenen Gemeinschaften habe sich nur eine Minderheit religiösen Zwecken gewidmet, während die übrigen den privilegierten Rechtsstatus zu Wirtschaftsaktivitäten und Betrugereien genutzt hätten – im Sinne der Prävention betrügerischen Handelns aner kennenswert sei.

Die ungarische Regelung ist aber nicht „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“, d. h. ist unverhältnismäßig. So ist bereits der staatliche Beurteilungsspielraum bei Religionsgemeinschaften nur eingeschränkt. Der Staat habe gewisse Schutzpflichten gegenüber Religionsgemeinschaften. Die „politisch eingefärbte [im Original: tainted; H.K.] Neuregistrierungsprozedur, deren Berechtigung als solche schon Zweifeln unterliegt, und schließlich die ungleiche Behandlung der Beschwerdeführer mit den rezipierten Kirchen nicht nur bei den Kooperationsmöglichkeiten, sondern auch im Zugang zu finanziellen Mitteln für die Zwecke glaubensnaher Tätigkeiten“⁹ verletzen diese Schutzpflicht. Daher beruhen sie nicht auf einem „gesellschaftlichen Bedürfnis“, sondern verletzen Art. 9 und 11 EMRK.

In Bezug auf weitere gerügte Konventionsrechte, u. a. der Eigentumsgarantie, sah der EGMR einen so engen Zusammenhang mit Art. 9 und 11, dass ihre eventuelle Verletzung keine eigenständige Bedeutung habe.

Der EMRK sprach den einzelnen beschwerdeführenden Religionsgemeinschaften und Religionsdienern recht umfangreiche Ansprüche auf Ersatz ihres materiellen Schadens zu, die sich meist zwischen 100 000 und 250 000 Euro bewegen; die höchste

Einzelsumme (zugunsten der Evangelikalischen Brudergemeinschaft in Ungarn) beträgt 4 710 000 Euro.

Herbert Küpper

⁹ So wörtlich Rn. 115 des Urteils. Übersetzung durch den Autor.